

Konzept zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben

Überwachungsplan für Anlagen nach Industrieemissions- Richtlinie (Stand: 28. Juli 2016)

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln hat für die Überwachung von Industrie und Gewerbebetrieben sowie anderer wichtiger Anlagen in 2011 ein umfassendes Konzept zur medienübergreifenden Überwachung erstellt. Die Fortschreibung dieses Konzeptes wurde am 13. November 2014 vom Rat der Stadt Köln beschlossen:

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/konzept-zur-medienuebergreifenden-ueberwachung-von-industrie-und-gewerbebetrieben>

Das Konzept enthält grundsätzliche Informationen zu den Gründen und dem notwendigen Umfang der medienübergreifenden Umweltinspektionen. Auch die Kriterien, die zu der Festlegung der Inspektionsintervalle geführt haben, sind aufgeführt.

In diesem Überwachungskonzept sind auch die besonders bedeutenden Anlagen und Betriebe gemäß der sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) berücksichtigt.

Die Umweltbehörden werden europaweit durch die vorgenannte IE- Richtlinie verpflichtet, Überwachungspläne (welcher Betrieb wird wie oft überwacht) zu erstellen und zu veröffentlichen. Fester Bestandteil der Überwachungspläne soll darüber hinaus jeweils eine allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans sein.

Das Europarecht ist mittlerweile durch Anpassungen im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht in Deutschland umgesetzt worden. Konkretisiert werden die Anforderungen unter anderem durch den Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ in der Fassung vom 29. Mai 2015:

http://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/doc.app?DATEI=6/dokus/60218.pdf&USER_ID=97

Der letztgenannten Verpflichtung kommt die Stadt Köln nunmehr mit der Veröffentlichung der allgemeinen Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Gebiet der Stadt Köln nach:

Überwachungsplan für Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Gebiet der Stadt Köln

1. Darstellung der Stadt Köln

Geographische Lage

Die kreisfreie Stadt Köln liegt süd-westlich in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Köln (siehe Abbildung 1). Mit aktuell 1.020.303 Einwohnern ist Köln die größte Stadt des Bundeslandes sowie hinter Berlin, Hamburg und München die viertgrößte Stadt Deutschlands. Das Stadtgebiet verfügt über eine Fläche von 405,2 Quadratkilometern (28 Kilometer in nord-südlicher und 27 Kilometer in west-östlicher Richtung); die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt rund 2.500 Einwohner pro Quadratkilometer.



Abbildung 1: Die Lage von Köln in Nordrhein-Westfalen

Einwohner- und Bebauungsstrukturen

Köln teilt sich in neun Stadtbezirke auf (siehe Abbildung 2), in denen – mit Ausnahme von Chorweiler – jeweils über 100.000 Menschen wohnen.



Abbildung 2: Die Kölner Stadtbezirke im Überblick

Das Kölner Stadtgebiet besteht aus verschiedenen Bebauungs- und Bevölkerungsstrukturen. Es gibt rund 132.000 Wohngebäude in Köln, davon sind etwa 78.000 Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Zahl der Haushalte beträgt rund 530.000 somit leben durchschnittlich 1,9 Personen in einem Haushalt; rund die Hälfte der Haushalte (etwa 265.000) sind Single-Haushalte.

Köln zieht zudem jährlich zahlreiche Besucher an. Rund 4 Millionen Gäste übernachten pro Jahr in der Stadt. Dies sind im Durchschnitt über 11.000 Personen pro Tag.

2. Aufgaben der Stadt Köln

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt für immissionsschutz-, wasser-, abfall- und bodenschutzrechtliche Fragestellungen im Anhang I der ZustVU, dass

- für besonders gefährliche Betriebe im Sinne der Störfallverordnung,
- für Anlagen mit besonders komplexer Technologie und
- für regional bedeutsame Anlagen

die Bezirksregierungen als Obere Umweltschutzbehörden für den Vollzug der Umweltgesetze verantwortlich sind.

Die kommunalen Behörden genehmigen und überwachen alle übrigen Betriebsstätten und Anlagen. Diese Tätigkeiten sind in der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Untere Umweltbehörde gebündelt.

Städtischer Umweltüberwachungsplan

Der Umweltüberwachungsplan gilt für das Gebiet der Stadt Köln. Der Plan sowie die Berichte über durchgeführte Umweltinspektionen der Stadt Köln werden regelmäßig aktualisiert und anschließend auf der Internetseite der Stadt Köln veröffentlicht:

www.stadt-koeln.de beziehungsweise
<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/ueberwachung-von-industrie-und-gewerbebetrieben>.

Im Übrigen wird verwiesen auf den Überwachungsplan der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/umweltueberwachungsberichte/umweltueberwachungsplan.pdf

Im Folgenden werden gemäß der Verpflichtung aus dem europäischen Umweltrecht die wichtigen umweltrechtlichen Problemen im Umfeld von Industrieanlagen nach der IED-Richtlinie im Geltungsbereich des vorgenannten städtischen Überwachungsplans dargestellt.

3. Darstellung der wichtigen Probleme beim Immissionsschutz

3.1. Luftqualität

Überschreitungen gibt es in diesen Plangebieten zumeist beim Stickstoffdioxid, wo sich an den Messstellen des LANUV NRW vor allem in der Rheinschiene ein hoher regionaler Hintergrund, der städtische Hintergrund (mit Verkehr, Kleinf Feuerungsanlagen und sonstigen Verbrennungsprozessen etwa durch maschinelle Aktivitäten und Bauvorhaben) sowie die örtlich oft hohe

Verkehrsbelastung mit einem hohen Dieselfahrzeuganteil aufsummieren. Trotz der erheblichen Anstrengungen und eines sehr langsam sinkenden Trends bei der Hintergrundbelastung gibt es an den Verkehrsstationen und in den Straßenschluchten der Innenstädte nach wie vor teils erhebliche Überschreitungen des europaweit seit 2010 geltenden Immissionsgrenzwertes. Die Reduzierung von Stickstoffdioxid-Emissionen aus großen industriellen Anlagen war eines der Ziele der mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie verbundenen Verschärfungen der Grenzwerte in den beiden Verordnungen, die sich mit den Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und Abfallverbrennungsanlagen (17. BImSchV) beschäftigen.

Gerüche von industriellen oder landwirtschaftlichen Anlagen zählen ebenso wie Luftschadstoffe zu den Umwelteinwirkungen, die bei der Anlagenüberwachung berücksichtigt werden. In der Regel gehen von Gerüchen keine Gesundheitsgefahren aus, sie stellen aber Belästigungen dar, deren Erheblichkeit von der Dauer und Häufigkeit ihres Auftretens bestimmt wird. In Wohn- und Mischgebieten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei 10 Prozent der Jahresstunden, in Außenbereichen toleriert die Rechtsprechung bei Gerüchen aus Landwirtschaft bis zu 22 Prozent der Jahresstunden, in denen Gerüche auftreten. Gerüche treten vorwiegend in Betrieben der Nahrungs- und Futtermittelbranche, in der Landwirtschaft sowie in Betrieben der Abfallwirtschaft und bei Abwasserbehandlungsanlagen auf. Ihr Einwirkungsbereich ist in der Regel lokal und zeitlich begrenzt und nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Umweltqualität.

Weitere Informationen können folgender Internetseite entnommen werden:

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/luft-umweltzone/>.

3.2. Umgebungslärm

Umgebungslärm belastet die Bevölkerung seit Jahren unvermindert stark und nimmt in Teilen bereits Gesundheit gefährdende Ausmaße an. Hauptursache ist der Verkehr. Aufgrund hoher Zuwächse des Verkehrsaufkommens und begrenzter Finanzmittel für eine effektive Lärmbekämpfung sind Fortschritte beim Lärmschutz schwer zu erzielen. Diese Entwicklung bestätigt sich in ganz Deutschland und in allen europäischen Mitgliedstaaten. Um Belastungsschwerpunkte erkennen zu können, wurden nach § 47 c BImSchG entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Lärmkarten erarbeitet. Die Lärmkarten stellen außerhalb von Ballungsräumen die Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen (Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Hauptschienennetz des Bundes) und an den Großflughäfen sowie in den Ballungsräumen zusätzlich an sonstigen Straßen, Schienen und Flughäfen sowie IVU-Anlagen und Häfen dar. In NRW und im Ballungsraum Köln/Bonn ist die Lärmsituation aufgrund der Dichte der Verkehrsnetze und der hohen Bevölkerungszahl besonders problematisch. Die Ergebnisse der erstmaligen Lärmkartierung in 2007 (1. Stufe der Umsetzung unter anderem für die Ballungsräume Köln, Aachen, Bonn) bestätigen diese Situation. In der 2. Stufe der Lärmkartierung (2012) wurden zusätzlich die Ballungsräume Leverkusen und Bergisch Gladbach kartiert. Seit 2008 können die innerhalb des Landes NRW ermittelten Ergebnisse der Kartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

gemeindescharf eingesehen werden unter:

<http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Seit Februar 2013 können diese Lärmkarten für Köln zusätzlich auch auf den Internetseiten der Stadt Köln mittels eines Karten-Viewers abgefragt werden unter:

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/laerm/laermkarten>

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für seinen Zuständigkeitsbereich die Ergebnisse der Lärmkartierung der 2. Stufe für Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes veröffentlicht. Diese können eingesehen werden:

http://www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Umwelt/Umgebungslaermrichtlinie/Laermkartierung/Kartendienst/kartendienst_node.html

Details zu Fragen des Umgebungslärms finden Sie unter anderem unter:

www.umgebungslaerm.nrw.de.

Die Beurteilung anlagenbezogener Geräusche bei der Überwachung von Industrie- und Gewerbeanlagen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Mit der Anwendung der in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte wird sichergestellt, dass der Schutz der Nachbarn von Gewerbe- und Industriegebieten entsprechend der jeweiligen Gebietsarten (reines oder allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Kurgebiet) gegeben ist, und die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen. Erwartungsgemäß hat die Kartierung des Gewerbelärms in den Ballungsräumen ergeben, dass diese Lärmart ein nachrangiges Problem darstellt und nur sehr lokal begrenzt auftritt. Im Zuge der Verdichtung und des Aneinanderrückens von Wohngebieten einerseits sowie Gewerbe- und Industriegebieten andererseits nimmt die Problematik jedoch stetig zu.

4. Darstellung der wichtigen Umweltprobleme, Bereich „Wasserwirtschaft“

Bei der Bewertung der wichtigsten Umweltziele für das Medium Wasser sind die Ziele und Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu beachten. Mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen Richtlinie wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Ziele für Oberflächengewässer sind ein guter ökologischer Zustand beziehungsweise das gute ökologische Potential sowie ein guter chemischer Zustand. Dieser wird gemessen an europaweit gültigen Umweltqualitätsnormen (UQN) für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die in der Tochterrichtlinie 2008/105/EG zur EU-WRRL geregelt sind. Die Bewertung des ökologischen Zustands beruht im Wesentlichen auf einer Beurteilung anhand von biologischen Komponenten und wird durch hydromorphologische und chemisch-physikalische Komponenten unterstützt. In die Bewertung fließen

die Belastungen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe ein, die in Deutschland in der Oberflächenwasserverordnung vom 10. Juli 2011 festgelegt sind.

Für das Grundwasser sind ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen. Qualitätsnormen für die Bewertung sind hier in der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 vorgegeben.

4.1. Oberflächengewässer in der Stadt Köln

Auf Kölner Stadtgebiet befinden sich einschließlich kleinerer Nebengerinne und -bäche insgesamt 33 Fließgewässer. Für 23 Fließgewässer sind die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) unterhaltungspflichtig. Für 10 weitere Fließgewässer, darunter der Mutzbach und die Randkanäle, sind es einzelne Wasserverbände.

Einschließlich des Mutzbaches, der in der Unterhaltungspflicht des Wupperverbandes liegt und zum Einzugsgebiet der Wupper zählt, sind auf Kölner Stadtgebiet insgesamt elf Gewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie mit einem Einzugsgebiet größer als 10 Quadratkilometer berichtspflichtig. Für diese liegen in sogenannten Gewässersteckbriefen konkrete Untersuchungsergebnisse des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz vor. Der letzte umfassende Gewässergütebericht aller Kölner Fließgewässer stammt aus dem Jahr 1996 und wurde im Zeitraum von 1987 bis 1996 aufgestellt.

Als Ergebnis des bislang durchgeführten Monitorings zu den Gewässersteckbriefen des 2. Bewirtschaftungsplans 2016 bis 2021 ist festzuhalten, dass keines der untersuchten berichtspflichtigen Gewässer auf Kölner Stadtgebiet die geforderte Zielerreichung, weder des guten ökologischen noch des guten chemischen Zustands, erfüllt (Quelle: 2. Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021 – Planungseinheitensteckbriefe:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2016-2021/Planungseinheitensteckbriefe#Planungseinheitensteckbriefe>).

Ursächlich hierfür sind vor allem die strukturellen Defizite im Bereich der Gewässersohle und der Ufer, die auf den technischen Ausbau der Gewässer und den hohen Nutzungsdruck im urbanen Bereich als auch im Umland zurückzuführen sind. Zudem ist in vielen Gewässerabschnitten die Durchgängigkeit für Organismen durch vorhandene Wanderhindernisse stark eingeschränkt. Neben punktuellen Einleitungen tragen auch diffuse Einträge von Schwermetallen, Nährstoffen oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu den schlechten Bewertungen der ökologischen Komponenten bei.

Um der durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen gesetzlichen Verpflichtung zur Zielerreichung der guten ökologischen und chemischen Zustände der Gewässer gerecht zu werden, sind die gegenwärtig wichtigsten Aufgaben der Gewässerplanung:

- Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes und Überprüfung von Gewässerbenutzungen,
- Erhaltung und Schutz noch vorhandener naturnaher Fließgewässer und Fließgewässerstrecken,

- weitest mögliche Ablösung ingenieurtechnisch ausgebauter Fluss- und Bachstrecken durch naturnahe (ingenieurbioökologische) Bauweisen,
- Rückführung („Renaturierung“) begradigter und übermäßig technisch ausgebauter oder verrohrter Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte in einen naturnahen Zustand und ihre harmonische Eingliederung in die sie umgebenden Landschaftseinheiten,
- Förderung von Naturerleben und Erholung,
- Beseitigung von Drift- und Aufstiegsfallen für die Wasserfauna.

4.2. Grundwasser

Das Stadtgebiet von Köln ist durch eine jahrhundertelange Ansiedlung vielfältiger Industrie- und Gewerbebetriebe geprägt. Der damit verbundene, teilweise unsachgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Leckagen und Störfälle zogen ein Eindringen dieser Schadstoffe in den Untergrund nach sich. So wurden bereits früh der Boden und das Grundwasser geschädigt. Aber auch heute gelangen nach wie vor Schadstoffe aus Industrie, Verkehr und Landwirtschaft in den Boden und von dort aus in das Grundwasser.

Ziel des kommunalen Boden- und Grundwasserschutzes ist es, noch unbelastetes Grundwasser vor Belastungen zu schützen und mögliche Schadstoffquellen zu erkennen und zu beseitigen. Dabei stellt der Aufbau und Betrieb eines Messsystems zur Grundwasserüberwachung die Grundlage des ordnungsbehördlichen Handelns bei der Ermittlung von Boden- und Gewässerschäden dar.

Die fortlaufende und flächendeckende Beobachtung des Grundwassers ist erforderlich, um Auswirkungen natürlicher Veränderungen und menschlicher Eingriffe in den Grundwasserhaushalt erkennen zu können. Die Messungen dienen im Einzelnen zur Ermittlung der Grundwasserqualität, der Grundwasserflurabstände und der Grundwasserfließrichtungen.

Zur Bewertung von Grundwasserverunreinigungen sind nachvollziehbare und einheitliche Bewertungskriterien heranzuziehen. Zur Festlegung, ob ein Grundwasserschaden vorliegt oder nicht, werden in der Regel die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) herangezogen. Mit Hilfe der Geringfügigkeitsschwellen (GFS) können räumlich begrenzte Änderungen der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers beschrieben und beurteilt werden. Die GFS bilden demzufolge eine Grenze zwischen einer geringfügigen Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Grundwasserverunreinigung.

Im Zuge der Kartierung der Grundwasserfahnen hat die Stadt Köln ab 2008 mit dem Aufbau eines separaten Messstellennetzes begonnen. Der Grund hierfür ist die systematische Erfassung von Schadstofffahnen. Viele der bislang ermittelten Schadstofffahnen werden im Messstellennetz der WRRRL nicht abgebildet und spiegeln somit den tatsächlichen Zustand der Grundwassergüte nur annähernd wider.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist für den Großraum Köln (Niederrheinische Bucht) im Wesentlichen der obere, quartäre Grundwasserleiter von Bedeutung. Aufgrund der hohen Neubildungsraten und Ergiebigkeit der sandig bis grobkiesigen Lockergesteine, sind nahe alle Grundwassernutzungen auf

den oberen, grundwassererfüllten Grundwasserleiter beschränkt.

Besonders in Wasserschutzgebieten ist zum Schutz der Trinkwassergewinnung deshalb zukünftig mit erhöhten Anforderungen an konkurrierende Nutzung des oberen Grundwasserleiters, wie zum Beispiel für Erdwärmeanlagen, zu rechnen. Eben solchen Schutz benötigen die tieferliegenden Grundwasserstockwerke (des Tertiärs und tiefer), die als Wasserreserven für zukünftige Generationen zu erhalten sind.

5. Darstellung der wichtigen Umweltprobleme, Bereich „Abfallwirtschaft“

5.1. Kommunale Abfallwirtschaft

Primäres Ziel der Abfallentsorgung ist nach § 1 KrW-/AbfG die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Den rechtlichen Vorgaben entsprechend wird in Köln das Ziel verfolgt, die Abfallbeseitigung so durchzuführen, dass das „Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird“ (§ 10, KrW-/AbfG) und somit weder Menschen, Tiere, Pflanzen, Gewässer, Boden, die Luft oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört werden.

Im Hinblick auf den Ressourcenschutz hat die Stadt Köln bereits in ihrem ersten Abfallwirtschaftskonzept (AWK) 1988 die derzeit gültige gesetzliche Zielsetzung „Vermeidung vor Verwertung vor Entsorgung“ übernommen und in der Praxis umgesetzt. Mit dem Vorsatz, Abfälle „in erster Linie zu vermeiden [...] und in zweiter Linie zu verwerten“ und somit langfristig die Abfallmenge in Köln zu reduzieren, findet sich dieses Ziel auch in der Kölner Abfallsatzung (§ 2) wieder. Durch die wahrscheinliche gesetzliche Einführung einer neuen 5-stufigen Abfallhierarchie (Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung) wird auch in Köln der Stellenwert der Wiederverwendung und des stofflichen Recyclings von Abfällen weiter gestärkt. Separate Sammlungen von Wertstoffen zur Rückführung dieser Abfälle in den Produktkreislauf sollen entsprechend aus- beziehungsweise aufgebaut werden.

Eine weitere Optimierung wird bei der Ausschöpfung des Verwertungspotenzials der anfallenden Stoffströme angestrebt. So können Fraktionen kompostierbarer Abfälle separiert und zu hochwertigen Brennstoffen für NawaRo-Kraftwerke aufbereitet werden (NawaRo steht für Nachwachsende Rohstoffe, wie zum Beispiel Holz). Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Erreichung umwelt- und energiepolitischer Ziele geleistet werden, der sich unter anderem in den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) niederschlägt.

Reststoffe, die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden können, sollen in Köln hochwertig energetisch verwertet werden. Zum einen wird die Abtrennung und Aufbereitung bestimmter Stoffe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten angestrebt. Zum anderen soll durch eine optimale Auslastung der Anlage und die heizwertorientierte Zusammenstellung des Inputs unter anderem eine Maximierung der Stromausbeute erzielt werden.

Neben dem Ressourcenschutz ist auch der aktive Klimaschutz, für den sich die Stadt bereits seit 1992 im Klima-Bündnis und seit 2008 im Europäischen Bürgermeisterkonvent engagiert, ein wichtiges ökologisches Anliegen der Stadt

Köln. Die Mitgliedschaften in den Bündnissen unterstreichen die Bestrebungen der Stadt unter anderem die CO₂-Emissionen bis 2020 um mindestens 20 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent (gegenüber 1990) zu reduzieren. Die Abfallwirtschaft in Köln soll durch Optimierung der Sammlungs- und Verwertungswege sowie der eingesetzten Technologien zur Erreichung dieser Zielsetzung beitragen. Ein Ziel ist beispielsweise die Minimierung von Transportstrecken, die unter anderem durch den Einsatz von Umladestationen sowie die möglichst regionale beziehungsweise ortsnahe Verwertung der Abfälle (Prinzip der Entsorgungsautarkie und Nähe) umgesetzt wird. Neben Transportstrecken soll auch die Menge und die Schädlichkeit von umweltkritischen Reststoffen aus dem Transport, der Behandlung und der Verwertung von Abfällen, zum Beispiel durch den Einsatz von Fahrzeugen mit niedrigen Schadstoffklassen und durch höchste Umweltstandards bei den Entsorgungsanlagen, reduziert werden.

5.2. Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Entwicklung des Abfallrechtes hin zur Kreislaufwirtschaft hat den Vollzug auf kommunaler Ebene nicht einfacher gemacht. Die Kernfragen zum Ende der Abfalleigenschaft, zu geeigneten Verwertungsverfahren, zu gleichwertigen Verwertungsverfahren und zur Abgrenzung Abfall-Produkt sind weiterhin schwierig und Einzelfallbezogen zu prüfen. Hinzu kommt eine Vielzahl gesetzlicher Neuerungen, die zur Angleichung an das europäische Recht notwendig waren, deren Komplexität und Tragweite die Vollzugsebene aber fortwährend vor neue Herausforderungen stellt.

Der Schwerpunkt der abfallbezogenen behördlichen Tätigkeiten in der Stadt Köln ist auf die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle gerichtet. Der gesamte Entsorgungsweg von Entstehung und Einsammlung über Transport bis zur abschließenden Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle unterliegt der behördlichen Überwachung. Die Datenbanken des Landes weisen einen gut verwertbaren Datenbestand auf. Eine Plausibilitätsprüfung der Abfallerzeugerdaten erfolgt weitgehend automatisiert. Die Pflichten der Abfallerzeuger umfassen insbesondere die Deklaration des Abfalls, die Getrennthaltung, die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle und die Registerführung. Die Überprüfung der Abfallerzeugerpflichten ist wesentlicher Teil der medienübergreifenden Betriebsüberwachung.

Die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle unterliegt keiner abfallrechtlichen Nachweispflicht. Die Einstufung des Abfalls als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall obliegt dem Abfallerzeuger. Nicht immer ist eine zweifelsfreie und eindeutige Einstufung der Abfälle möglich. In der Praxis besteht oftmals Klärungsbedarf. Eine behördliche Überwachung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle beschränkt sich in der Regel auf die Überprüfung der Entsorgungskonzepte, auf unregelmäßige Ortstermine und auf die Prüfung von Abschlussberichten für abfallrechtlich bedeutsame Bau- und Abbruchmaßnahmen. Anlässlich der gesetzlichen Zielrichtung, die Abfälle weitgehend zu verwerten, entwickeln sich zunehmend neue Lösungsansätze. Die behördliche Tätigkeit wird zukünftig noch mehr darauf auszurichten sein, notwendige Umsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen und Rahmenbedingungen zu benennen.

Der Aufgabenbereich der Abfallwirtschaftsbehörden umfasst inzwischen auch

die Bearbeitung von Anzeigen der Sammler, Beförderer, Händler und Makler die gewerbsmäßig oder als wirtschaftliche Unternehmen Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln. Die Anzeigepflicht bezogen auf nicht gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Altkleider, Sperrmüll ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Sie bindet Personalressourcen, die in der Anlagenüberwachung genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen abfallwirtschaftlich höherwertig zum Einsatz gebracht werden könnten.

Mit der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der Abfälle endet die behördliche Überwachung der Abfallwirtschaftsbehörden. Die zentralen Entsorgungsanlagen befinden sich in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen. Dies trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass Abfälle oftmals städte- und länderübergreifend entsorgt werden. Die Entsorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde befinden, sind überwiegend Behandlungsanlagen und integrierte Zwischenlager. Hier ist besonderes Augenmerk auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb, den Abfallstrom, die Registerführung und letztlich auf eine ausreichend bemessene Sicherheitsleistung zu legen. Die Entsorgungsanlagen sind in der Regel nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Sie unterliegen der medienübergreifenden Überwachung. Mehrheitlich sind die Betriebe als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert.

Andere nicht genehmigungsbedürftige Entsorgungsanlagen, insbesondere Containerdienste, unterliegen keiner medienübergreifenden Überwachung. Angesichts der Abfallmengen und Abfallzusammensetzung sowie der Abfallbehandlung sind Sie nicht selten im Blickpunkt der Öffentlichkeit und anlässlich diverser Beschwerden regelmäßig anlassbezogen zu überwachen.

6. Regelüberwachung bei IED-Anlagen und Verzeichnis der in den Geltungsbereich des städtischen Umweltüberwachungsplans fallenden Anlagen

Die IED - Industrial Emissions Directive vom 24. November 2010) regelt in Artikel 23 den Bereich der Umweltinspektionen für die sogenannten IE-Anlagen mit konkreten Vorgaben (Quelle: ABl. EG L 334 Seite 17). Die Mitgliedsstaaten sollen dazu ein System von regelmäßigen Umweltinspektionen einführen. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte zum 2. Mai 2013. Die Anlagenüberwachung (Vor-Ort-Besichtigung) gemäß der IED hat an Hand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken für jede Anlage im Turnus von mindestens ein bis drei Jahren zu erfolgen. Die Überwachungsbehörden haben dazu Überwachungspläne aufzustellen und darin die Details der Risikobewertung und Inspektionsplanung und -durchführung zu regeln. Die Ergebnisse der Anlagenüberwachung sind der Öffentlichkeit gemäß Umweltinformationsrichtlinie vom 28. Januar 2003 zugänglich zu machen (Quelle: ABl. EG L 41 Seite 26).

Weitere relevante Regelungen sind:

- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG, Quelle: ABl. EG L 118 vom 27. April 2001 Seite 41).

- Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug, Gem. RdErl. d. MUNLV u. d. MWMEV vom 13. November 2001 (Quelle: MBI. NRW. Seite 1542 / SMBI. NRW 283 vom 13. November 2001, Seite 1, Stand 28. Februar 2006, MBI. NRW. Seite 222).
- Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, Erlasse MKULNV V-1-1034 vom 3. Januar 2011 und 24. September 2012.
- Erlass Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Stand: 29. Mai 2015)

Das neue Konzept der IE-Richtlinie zur Einführung von Überwachungsplänen und -programmen wurde für die betroffenen Industrieanlagen in § 52 Absatz 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 52a BImSchG konkretisiert die Anforderungen an die anlagenbezogenen Überwachungstätigkeiten.

Entsprechende und nahezu wortgleiche Regelungen finden sich für Deponien in § 47 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beziehungsweise § 22a der Deponieverordnung, für Industriekläranlagen und deren Gewässerbenutzungen beziehungsweise Industrieanlagen und deren Indirekteinleitungen in § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Nach diesen Vorschriften haben die Überwachungspläne den räumlichen Geltungsbereich des Planes, eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme, ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Planes fallenden Anlagen, Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung sowie für die Überwachung aus besonderem Anlass und, soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden zu enthalten.

Darüber hinaus sind im Internet öffentlich bekannt zu machen:

- Gemäß § 10 Absatz 8a BImSchG der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT (Beste Verfügbare Technik)-Merkblatts
- Gemäß § 17 Absatz 1 a BImSchG vor Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der nachträglichen Anordnung“

Generell sind gemäß § 27 a VwVfG bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Antragsunterlagen im Internet zu veröffentlichen. Dies gilt für BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht nur für IED-Anlagen.

6.1. Überwachungsplan und -programm für die IED-Anlagen

Auf Kölner Stadtgebiet fallen nur folgende Industrieanlagen gemäß IED-Richtlinie in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verbraucherschutzamts der Stadt Köln:

Kampffmeyer Mühlen GmbH, Eilmühle Köln	Siegburger Straße 108 (50679 Köln)
---	---------------------------------------

FrieslandCampina Germany GmbH	Geldernstraße 46 (50739 Köln)
Heinrich Reissdorf Brauerei GmbH & Co. KG	Emil-Hoffmann-Straße 4-10 (50996 Köln)

Bei diesen drei Betriebsstätten sind nach der Risikobetrachtung gemäß dem städtischen Konzept zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben zunächst jährliche medienübergreifende Regelüberwachungen vorgesehen. Sofern die Ergebnisse der ersten Überprüfungen es zulassen, ist die Verlängerung der Überwachungsintervalle auf bis zu drei Jahren angedacht. Dies wird in den Fortschreibungen des vorgenannten Konzeptes und dieses Umweltberichtes dokumentiert. Weiterhin sind im Informationssystem Stoffe und Anlagen der Landesumweltbehörden folgende Deponien als IED-Anlagen (Ziffer 5.4) und auch als berichtspflichtige Anlagen nach der sogenannten PRTR-Richtlinie (Ziffer 5.d) geführt:

A4 Logistikpark Köln Eifeltor GmbH	Deponie 2.01a: Melia-Deponie, Zollstocker Weg
Jean Harzheim GmbH & Co KG	Deponie 5.01: Deponie Harzheim, Bergheimer Weg
Ford-Werke GmbH	Deponie 5.14: Ford-Deponie, Heckhofweg
Terra-Kieswerke Paul Eßer GmbH Sand und Kiesbaggerei	Kiesgrube/Deponie 6.08b Terra Kies Werke, Am Baggerfeld
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Sanierungsmanagement	Deponie 7.05: DB Kippe, Porzer Ringstraße 20

Keine der fünf Altdeponien nimmt noch Abfälle zur Beseitigung an, sie sind jedoch noch nicht abschließend stillgelegt.

Ob diese nicht mehr im regulären Deponiebetrieb befindlichen Altanlagen tatsächlich unter das Regime der IED-Richtlinie fallen, wird zurzeit noch juristisch abgeklärt. In diesen fünf Fällen ist gemäß der vorgenannten Risikobetrachtung jeweils ein dreijähriges Überwachungsintervall ausreichend, da sie sich in der sogenannten Stilllegungsphase befinden und in Zukunft als endgültig stillgelegte Anlagen in die Nachsorgephase übergeleitet werden.

Die Berichte über die durchgeführten medienübergreifenden Regelüberwachungen werden wie der allgemeine Umweltüberwachungsplan der Stadt Köln mit Angaben zu allen zu überwachenden Anlagen und Betrieben auf der Internetseite der Stadt Köln:

www.Stadt-Koeln.de) beziehungsweise <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/ueberwachung-von-industrie-und-gewerbebetrieben>

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden weitere Überwachungsmaßnahmen (Anlassüberwachung) durch folgende Ereignisse, Vorkommnisse oder äußere Anlässe angestoßen:

- Durch Beschwerden, Unfälle, Einsätze im Rahmen des Umwetalarms

(früher: Öl- und Giftalarm), Betriebsstörungen oder auf andere Weise wird bekannt oder besteht zumindest der Verdacht, dass gegen Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Mensch und/oder Genehmigungsaufgaben verstoßen wird.

- In den vorgenannten Fällen sind die Ursachen des Vorfalls, seine Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen sowie der Verantwortliche (sogenannte Störer) zu ermitteln. Weiter sind Maßnahmen einzuleiten, um die Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu minimieren, die Einhaltung von Regeln sicherzustellen und das Risiko zukünftiger Schäden zu begrenzen.
- Auswertung von Prüfungsberichten, Gutachten, Analyseergebnissen und Messberichten, zu deren Vorlage Anlagenbetreiber durch gesetzliche Regelungen, Anordnungen oder Auflagen in Genehmigungen verpflichtet sind.
- Im Zuge von Baumaßnahmen oder der Realisierung von Vorhaben treten (Zwischen-)Zustände ein, die besondere Risiken für den Menschen oder die Umwelt bergen beziehungsweise in besonderem Maße geeignet sind, die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Menschen zu kontrollieren.

Bei der Programmüberwachung werden bestimmte Betriebe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche, der dort verwandten Technologien, der eingesetzten Stoffe oder aufgrund festgestellter gruppenspezifischer Missstände einer Schwerpunktüberwachung unterzogen.

Aktuell sind bei den IED-Anlagen Programmüberwachungen angesichts des engen Rhythmus bei den Regelüberwachungen nicht erforderlich.